

## **Neuwahl von Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke der Gemeinde Stemwede**

Das Schiedsamtsgesetz für das Land Nordrhein (SchAG NRW) legt in § 1 fest, dass das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz durch das Schiedsamt durchgeführt wird und die Aufgaben von Schiedspersonen wahrgenommen werden. Gemäß § 1 Abs. 2 ist die Gemeinde der Schiedsgerichtsbezirk. Das Gemeindegebiet kann in Schiedsgerichtsbezirke geteilt werden.

Das Schiedsamt für die Gemeinde Stemwede besteht aus 3 Bezirken, die folgende Ortsteile umfassen:

Schiedsgerichtsbezirk I: Levern, Sundern, Destel, Niedermehnen und Twiehausen

Schiedsgerichtsbezirk II: Dielingen, Drohne, Haldem und Arrenkamp

Schiedsgerichtsbezirk III: Wehden, Westrup, Oppendorf und Oppenwehe

Aufgrund fehlender Besetzungsmöglichkeiten wurden zuletzt nur noch die Schiedsgerichtsbezirke II und III besetzt. Die Zuständigkeit für das Schiedsamt in der Gemeinde Stemwede haben die beiden verbliebenen Schiedspersonen, Herr Clemens Keßmann aus Dielingen und Herr Friedhelm Kohlwes aus Westrup, untereinander aufgeteilt. Für beide Schiedspersonen läuft die Amtszeit nach Wahl im Jahr 2022 bis August 2027.

Die bisherige Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II, Herr Clemens Keßmann, hat aus persönlichen Gründen um Entbindung von seiner Verpflichtung gebeten. Der Direktor des Amtsgerichts Rahden ist im Dezember 2024 dieser Bitte nachgekommen und hat Herrn Keßmann entpflichtet.

Somit ist mit Herrn Friedhelm Kohlwes nur noch eine Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Stemwede bestellt.

Um die Aufgabenwahrnehmung des Schiedsamtes sicherzustellen, ist daher mindestens eine weitere Schiedsperson für dieses Amt zu gewinnen. Um jeden Schiedsgerichtsbezirk in der Gemeinde Stemwede zu besetzen, sind jedoch zwei weitere Schiedspersonen zu gewinnen.

Aus diesem Grund wird die Gewinnung interessierter und geeigneter Personen sowie eine Neuwahl erforderlich. Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt durch den Rat der Gemeinde Stemwede. Die Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich (§ 6 SchAG NRW) und wird mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung vergütet. Ferner werden Sachkosten übernommen. Ebenso die Kosten für erforderliche Fortbildungen inkl. Reisekosten.

Für die Schlichtungsverhandlungen werden nach Bedarf geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Schiedsperson müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Sie sollten das 25., aber noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben und in dem Schiedsgerichtsbezirk, für den sie tätig werden, ihren Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 3 SchAG NRW).

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten im Privatrecht.

Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf Ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Der Aufwand ist verhältnismäßig gering. Die jährliche Inanspruchnahme beläuft sich im Durchschnitt auf 10 bis 15 Anfragen, von denen ca. 3 bis 5 Fälle im Jahr als Schlichtungsfall zu verzeichnen sind.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt (§ 3 Abs. 3 SchAG NRW).

Einzelheiten bezüglich der Aufgaben der Schiedsperson regelt das Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Informationen über das Schiedsamt und die Tätigkeit der Schiedspersonen sind hier erhältlich: [https://www.justiz.nrw.de/BS/recht\\_a\\_z/S/Schiedsamt](https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/S/Schiedsamt)  
und: <https://www.bds-nrw.com/startseite>.

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Stemwede werden gebeten, geeignete Personen für das Schiedsamt anzusprechen und im Falle des Interesses an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit den Kontakt zum Fachdienst Soziales und Ordnung, Amtshausplatz 1, 32351 Stemwede-Levern, Rufnummer 05745 78899 937, Herrn Schmidt, herzustellen. E-Mail: [ordnung@stemwede.de](mailto:ordnung@stemwede.de).

Zusätzlich wird durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Presse und den Sozialen Medien allen interessierten Personen die Möglichkeit eröffnet, sich für das Schiedsamt zu bewerben.

Stemwede, den 03.02.2025

**Der Bürgermeister**

(Kai Abruszat)